

nisse gewonnen. Wie Sprandel in der Einleitung ausführt, müßte die Verwirklichung dieser Ideen „im Verhalten selbst“ noch gesondert überprüft werden. Die sehr anregende Untersuchung sollte auch für kleinere Städte, soweit die Quellen dies zulassen, Untersuchungen unter der gleichen Fragestellung anregen. *Wu*

Herbert Jäger: Reichsstadt und Schwäbischer Kreis. Korporative Städtepolitik im 16. Jahrhundert unter der Führung von Ulm und Augsburg. (Göppinger akad. Beiträge Nr. 95.) 1975. 328 S. DM 45,-.

Jäger faßt ein Thema an, das in der Forschung bisher sehr vernachlässigt wurde: das Wirken der Reichsstädte (bis ca. 1600) im Schwäbischen Kreis, den er sinnvoll mit der Europäischen Gemeinschaft vergleicht („föderalistisch-genossenschaftliches Handeln“). Der Verfasser weist nach, daß die Städte besonders durch ihre gute Kenntnis des Wirtschaftslebens wesentlich zu den Aktivitäten des Kreises beitrugen. Auch finanziell waren sie die Stützen des Kreises. Die Protagonisten der reichsstädtischen Kreisarbeit waren Augsburg und Ulm. Wenn die politischen Ziele der Städte nicht so realisiert werden konnten, wie diese sich das vorgestellt hatten, so lag das einerseits an der Schwerfälligkeit des Kreis-Apparates, andererseits an der Unfähigkeit (vielleicht auch Unmöglichkeit) einer koordinierten Meinungsbildung – die Interessen der 101 Mitgliedsstände (darunter anfangs 33 Städte) waren zu verschieden, die Egoismen zu groß. So blieb es – diesen Eindruck vermittelt jedenfalls die Studie – bei unzähligen Anregungen, die selten bis zu einer konsequenten Lösung verfolgt wurden. Auch zeigte es sich, daß formale Fragen und Verfahrensfragen einen überaus großen Teil der Tagesarbeit des Kreises ausmachten. Immerhin gab die Kreisverfassung den Städten die Chance, auf eine korporative Geschlossenheit und eine gemeinschaftliche Politik hinzuwirken. Zudem eröffnete der Kreis den Ständen die institutionalisierte Möglichkeit, sich mit der Reichspolitik zu befassen und auf sie einzuwirken (Kreisverhandlungen vor oder nach Reichstagen). Sehr wesentlich war die Tätigkeit des Kreises, wenn er als Schlichter zwischen den Ständen und nach außen auftrat, Maßnahmen zur inneren Sicherheit und Ordnung ergriff und Mißstände in Wirtschaftsfragen zu bereinigen suchte (so nahmen Verhandlungen zur Münzregelung den breitesten Raum ein) – all dies unter besonders aktiver Mitarbeit der Städte. In vielem blieb man allerdings bei Einzelfallregelungen stecken.

Zum Zerfall der Städtepolitik trug schließlich die konfessionelle Trennung bei (es gab 14 protestantische, 11 katholische und 6 paritätische Reichsstädte auf der Städtebank), die zur schwerwiegenden Entfremdung zwischen Augsburg und Ulm führte. Im 17. Jahrhundert ging die Initiative in der Kreispolitik fast ganz auf die Fürsten über. Die Darstellung der Arbeit entspricht ihrem Gegenstand: Es fehlt ihr an Zentrierung. Der Verfasser hat von den Einzelfalldarstellungen zu wenig abstrahiert, sodaß der Gesamteindruck sehr disparat ist. Technisch zu bemängeln ist, daß den Quellenzitate nicht die Richtlinien zur Gestaltung historischer Texte zugrunde gelegt sind, was die Lesbarkeit weiter erschwert. Leider ist die Klebebindung des Buches so schlecht, daß man nach gründlicher Lektüre nur noch ein „Kartenspiel“ in der Hand hat. *U.*

Klaus Geissler: Die Juden in Deutschland und Bayern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. München 1976. 240 S.

Der Titel dieser Münchener Dissertation ist wohl etwas zu anspruchsvoll. Die zeitliche Abgrenzung und die geographische Grundlage bleiben z.T. undeutlich, z.T. offen. Dagegen zeichnet sich das Buch darin aus, daß es eine Vielzahl von Themen aufarbeitet. Die gute Gliederung kann aber das Fehlen eines Registers, das gerade für eine solche Arbeit wünschenswert wäre, nicht ersetzen. Der Verfasser beschreibt alle jüdischen Siedlungen in Deutschland vor 1096. Für den hiesigen Landeshistoriker wäre eine Stellungnahme des Verfassers aus seinen umfangreichen Kenntnissen interessant

gewesen, ob in Hall in dieser Zeit Juden saßen. Da er das bedeutende Sammelwerk „Jüdische Gotteshäuser und Friedhöfe in Württemberg“, das der Oberrat der israelitischen Religionsgemeinschaft in Württemberg 1932 herausgegeben hat, nicht berücksichtigt, setzt er sich auch nicht mit der dort stehenden Behauptung auseinander, daß sich Juden schon im Frühmittelalter in der Salzsiederstadt Hall niedergelassen hätten. Der Bericht Ibrahim ibn Jakubs über die Juden im Salzhandel wird erwähnt und auf Siedlungen im sächsischen Gebiet bezogen. Das schmälert aber nicht die Leistung dieser Untersuchung, die vor allem darin liegt, daß sie eine Fülle von Einzelheiten des Judenproblems im mittelalterlichen Deutschland aufgearbeitet hat. *Zi*

Hermann Heimpel: Studien zur Kirchen- und Reichsreform des 15. Jahrhunderts. II. Zu zwei Kirchenreform-Traktaten des beginnenden 15. Jahrhunderts. Heidelberg 1974. 54 S.

Der bekannte ehemalige Direktor des Max-Planck-Instituts für Geschichte in Göttingen legt hier das Ergebnis von Forschungen vor, die er in Jugendjahren, wie er bekennt, schon begonnen hat. Es handelt sich um das Problem, wer der Verfasser bzw. Bearbeiter der beiden Reformschriften 'De praxi curiae Romanae' (Squalores Romanae curiae 1403) und 'Speculum aureum de titulis beneficiorum' (1404/05) war. Heimpel berichtet zunächst über das Ergebnis der Arbeiten von F. Bartos und W. Seňko, daß der Krakauer Kanonist Paulus Wladimiri der Verfasser des Speculum sei, und führt dann den Beweis, daß der juristische Bearbeiter der Squalores der königliche und pfalzgräfliche Protonotar Job Vener († 1447) sei. Die überzeugende, hauptsächlich mit inneren Kriterien arbeitende Argumentation Heimpels in Auseinandersetzung vor allem mit den Ansichten Johannes Hallers läßt jetzt eine bessere Einordnung und historische Würdigung dieser Reformtraktate zu. *Zi*

Georg Grube: Die Verfassung des Rottweiler Hofgerichts. Stuttgart: Kohlhammer 1969. 244 S. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. B: 55.)

Das „Durcheinander in der Gerichtsverfassung“ und das Nebeneinander zahlreicher Gerichte, bedingt durch die territoriale Zersplitterung im Bereich des ehemaligen Herzogtums Schwaben, führte im Südwesten des spätmittelalterlichen deutschen Reiches zu einer tiefgreifenden Rechtsunsicherheit und begünstigte den Übergang zu nicht-staatlichen Gerichten (Schiedsgerichte, geistliche Gerichte). Aber auch das erstmals 1229 erwähnte Rottweiler Hofgericht als unteres Reichsgericht, das bedeutendste unter den kaiserlichen Hof- und Landgerichten, „sog“, wie der Verfasser in seiner von Professor Robert Scheyhing (Tübingen) angeregten und geförderten Dissertation ausführt, „gleich der nichtstaatlichen Gerichtsbarkeit aus den geschilderten Macht- und Verfassungsverhältnissen die entscheidende Kraft“ (S. 9). Es ging vermutlich auf Maßnahmen der Staufer zur Reorganisation der Reichsgutverwaltung zurück und befaßte sich vor allem mit Vormundschafts- und Nachlaßsachen sowie Beurkundungen aller Art (sog. Freiwillige Gerichtsbarkeit). Die örtliche Zuständigkeit erstreckte sich nicht nur auf das Gebiet des früheren Herzogtums Schwaben, sondern auch auf große Teile von Franken (S. 18), insbesondere „das heute württembergische Franken in der Heilbronner Gegend“ (S. 21). Der Blütezeit von 1360 bis 1494 folgte jedoch eine Verfallsperiode, sodaß sich die Forschung der späteren Geschichte des Gerichts nur oberflächlich widmete und sich vielfach mit der Feststellung begnügte, das Rottweiler Hofgericht habe „als eine Art juristischer Ruine bis zum Jahre 1784 sein Dasein gefristet“ (S. 2). Es ist daher ein besonderes Verdienst des Verfassers, „Ursachen und Ausmaß des unbezweifelbaren Niedergangs“ näher untersucht zu haben. Über den Hofgerichtsprozeß, insbesondere den Einfluß der Rezeption des römischen Rechts, macht die Arbeit wenig Aussagen – dies wird ausdrücklich einer weiteren Untersuchung vorbe-